

**adidas AG
Herzogenaurach**

- ISIN: DE000A1EWW0 -

Mitteilung gemäß § 30b Abs. 1 Ziffer 2 WpHG
Beschlussfassung über Bezugsrechte durch Schaffung eines genehmigten Kapitals

Die Hauptversammlung der adidas AG hat am 12. Mai 2016 beschlossen, ein neues genehmigtes Kapital, das Genehmigte Kapital 2016, zu schaffen und die Satzung der Gesellschaft dementsprechend zu ändern.

Der Vorstand ist für die Dauer von fünf Jahren von der Eintragung des Genehmigten Kapitals 2016 in das Handelsregister an, d. h. bis zum 14.06.2021, ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe von bis zu 4.000.000 neuer Aktien gegen Bareinlagen einmal oder mehrmals um insgesamt bis zu EUR 4.000.000 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2016). Auf die Höchstzahl der 4.000.000 Aktien sind zurückerworbene eigene Aktien der Gesellschaft anzurechnen, welche die Gesellschaft während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2016 für Belegschaftsaktienprogramme verwendet. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Das Genehmigte Kapital 2016 darf nur zur Ausgabe von neuen Aktien an (aktuelle und ehemalige) Mitarbeiter der adidas AG und ihrer verbundenen Unternehmen sowie an (aktuelle und ehemalige) Organmitglieder von mit der adidas AG verbundenen Unternehmen ausgenutzt werden.

Der vollständige Wortlaut der Beschlüsse zu Tagesordnungspunkt 8 der ordentlichen Hauptversammlung der adidas AG vom 12. Mai 2016 ergibt sich aus der im Bundesanzeiger vom 22. März 2016 veröffentlichten Tagesordnung der Hauptversammlung.

Die entsprechenden Beschlüsse über die Schaffung des Genehmigten Kapitals 2016 wurden am 15.06.2016 in das Handelsregister der adidas AG beim Amtsgericht Fürth (HRB 3868) eingetragen.

Herzogenaurach, im Juni 2016

adidas AG
DER VORSTAND